

Kundeninformation nach § 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG) für Erdgaskunden

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

durch die Energiepreiskrise stehen Versorger und Kunden in diesem Jahr besonderen Herausforderungen und steigenden Energiepreisen gegenüber.

Zur Entlastung der Bürger hat die Bundesregierung daher eine kurzfristige finanzielle Unterstützung („Soforthilfe“) geplant und zu deren Umsetzung das Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG) erlassen. Ziel ist eine einmalige staatliche finanzielle Überbrückung bis zur Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse im Jahr 2023. Das EWSG sieht dabei vor, dass die Unterstützungsleistung den Kunden mit der nächsten Verbrauchsabrechnung gutzuschreiben ist.

Die konkrete Abwicklung erfolgt durch uns als Ihren Lieferanten und hängt von den konkreten vertraglichen Vereinbarungen mit Ihnen als unserem Kunden und von Ihrer Entnahmestelle ab. Im Regelfall kommt die Entlastungswirkung den Kunden bereits im Dezember oder Januar zugute.

Im Folgenden möchten wir Sie über die konkrete Umsetzung der Soforthilfe durch unser Unternehmen informieren:

Für SLP-Kunden (insbesondere Haushaltskunden und Verbraucher):

Die staatliche Soforthilfe setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Dem endgültigen Entlastungsbetrag und der vorläufigen Zahlung auf diesen Entlastungsbetrag (vorläufige Soforthilfe). Zur Umsetzung der vorläufigen Soforthilfe verzichten wir gemäß § 3 Abs. 2 EWSG gegenüber allen Kunden, die monatliche Abschläge bezahlen, auf den für den Monat Dezember 2022 vereinbarten Abschlag.

Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sehen wir von einer Einziehung für den Monat Dezember ab. Kunden, die die Zahlung des Abschlags selbstständig veranlassen, werden gebeten, ihren Dauerauftrag auszusetzen bzw. für den Monat Dezember 2022 keine Abschlagszahlung zu leisten.

Sollten Sie doch eine Abschlagszahlung leisten, werden wir die geleistete Zahlung im Zuge Ihrer nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnen; es erfolgt in diesem Fall keine Rücküberweisung.

Das Vorgenannte gilt auch, wenn Sie zur Erbringung von Vorauszahlungen verpflichtet sind.

Die vorläufige Soforthilfe wird im Rahmen der nächsten Verbrauchsrechnung mit dem endgültigen Entlastungsbetrag verrechnet. Dieser Entlastungsbetrag wird ermittelt durch Multiplikation von 1/12 des im Monat September 2022 für Ihre Entnahmestelle prognostizierten Jahresverbrauchs mit dem zum Stichtag 01.12.2022 vertraglich vereinbarten Arbeitspreis. Sollte uns die Verbrauchsprognose nicht vorliegen, z. B. weil Sie erst nach September 2022 unser Kunde geworden sind, beträgt der Entlastungsbetrag 1/12 des am 30.09.2022 prognostizierten Jahresverbrauchs an Ihrer

Entnahmestelle, multipliziert mit dem zum Stichtag 01.12.2022 vertraglich vereinbarten Arbeitspreis. In beiden Fällen erhöht sich der Entlastungsbetrag um alle anderen Preiselemente (u. a. den Grundpreis), soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Abschlags- bzw. Vorauszahlung für Dezember häufig vom endgültigen Entlastungsbetrag abweicht. Infolgedessen kann sich bei der Endabrechnung der Entlastung für Sie eine Nachzahlung oder eine Gutschrift ergeben. Die entsprechende Position wird von uns auf der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt und gesondert ausgewiesen.

Vereinfachte Beispiele:

a) Abschlag ist geringer als endgültiger Entlastungsbetrag:

Kunde mit Jahresverbrauchsprognose 24.000 kWh (September 2022),
Arbeitspreis brutto 01.12.2022: 14 ct/kWh,
Grundpreis anteilig für Dezember: 12,00 €;
Abschlagszahlung Dezember 2022: 260 €;
Endgültiger Entlastungsbetrag: $2.000 \text{ kWh} * 14 \text{ ct/kWh (AP Stand 01.12.2022)} + 12 \text{ €}$
(anteiliger GP) = 292 €
Vorläufige Leistung Dezember 2022: 260 €
Zusätzliche Vergütung in Jahresverbrauchsabrechnung: 32 € (292 € - 260 €)

b) Abschlag ist höher als endgültiger Entlastungsbetrag:

Kunde mit Jahresverbrauchsprognose 24.000 kWh (September 2022),
Arbeitspreis brutto 01.12.2022: 14 ct/kWh,
Grundpreis anteilig für Dezember: 12,00 €;
Abschlagszahlung Dezember 2022: 360 €;
Endgültiger Entlastungsbetrag: $2.000 \text{ kWh} * 14 \text{ ct/kWh (AP Stand 01.12.2022)} + 12 \text{ €}$
(anteiliger GP) = 292 €
Vorläufige Leistung Dezember 2022: 360 €
Rückzahlung durch Kunde in Jahresverbrauchsabrechnung: 68 € (292 € - 360 €)

Bitte beachten Sie: Dieses Beispiel stellt eine starke Vereinfachung dar, die Ihnen die Höhe der Entlastung verdeutlichen soll. In der Jahresverbrauchsabrechnung werden darüber hinaus auch weitere Faktoren berücksichtigt, z.B. die gezahlten Abschläge, die Umsatzsteuer und Ihr tatsächlicher Verbrauch im Abrechnungszeitraum.

Für RLM-Kunden (Kunden mit registrierender Leistungsmessung):

Kunden, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, können in Einzelfällen von der Soforthilfe profitieren, so z. B. wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Entnahmestelle nicht mehr als 1.500.000 kWh beträgt (bei mehreren Entnahmestellen wird der Verbrauch jeweils gesondert betrachtet). Maßgeblich ist § 2 Abs 1 EWSG.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 EWSG legen zudem eine Reihe von **Ausnahmen** für Kunden fest, die trotz einer Jahresverbrauchs von mehr als 1.500.000 kWh von der Soforthilfe umfasst sein sollen. Dies sind z.B.:

- Vermieter von Wohnraum;
- Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung;
- Medizinische Rehabilitationseinrichtungen (ausgenommen sind jedoch Krankenhäuser).

Gehören Sie als Kunde zu einer der in § 2 Abs. 1 Satz 4 EWSG abschließend genannten Kundengruppen, haben Sie Anspruch auf Gewährung der Soforthilfe. Wenn Sie in diesem Fall Hilfen in Anspruch nehmen möchten, sind Sie verpflichtet, uns zur Klärung der Berechtigung spätestens bis zum 31.12.2022 in Textform über Ihre Zugehörigkeit zu einer dieser anspruchsberechtigten Kundengruppen zu unterrichten. Ihrer Mitteilung sind geeignete Nachweise beizulegen, die zeigen, dass Sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 4 EWSG erfüllen. Andernfalls entfällt der Anspruch auf die Soforthilfe.

Gegenüber RLM-Kunden wird der endgültige Entlastungsbetrag mit der nächsten Monatsabrechnung verrechnet. Es erfolgt insoweit keine vorläufige Soforthilfe.

Der Entlastungsbetrag beträgt $\frac{1}{12}$ der vom Messstellenbetreiber gemessenen Netzentnahme der Monate 11/2021 bis einschließlich 10/2022, multipliziert mit dem zum Stichtag 01.12.2022 vertraglich vereinbarten Arbeitspreis einschließlich aller staatlicher und regulatorischer Belastungen. Sollte an der Entnahmestelle erstmals nach dem 01.11.2021 leitungsgebundenes Erdgas bezogen worden sein, so gilt als Referenz stattdessen $\frac{1}{12}$ eines typischen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem zum Stichtag 01.12.2022 vertraglich vereinbarten Arbeitspreis einschließlich aller staatlicher und regulatorischer Belastungen. In beiden Fällen erhöht sich der Entlastungsbetrag um alle anderen Preiselemente (u. a. Grund- bzw. Leistungspreise), soweit diese nach Ihrem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen.

Vereinfachtes Beispiel:

Kunde mit Jahresverbrauch von 1.000.000 kWh (11/2021 – 10/2022),
Arbeitspreis (01.12.2022): 13 ct/kWh brutto einschließlich staatlicher und regulatorischer Belastungen,
Grundpreis für Messstellenbetrieb und Messung anteilig für Januar: 250,00 €.
Endgültiger Entlastungsbetrag:
 $1.000.000 \text{ kWh} : 12 * 13 \text{ ct/kWh (AP Stand 01.12.2022)} +$
 $250 \text{ € (anteiliger GP und anteilige Kosten für Messstellenbetrieb und Messung)}$
 $= 11.083,33 \text{ €}$

Bitte beachten Sie: Dieses Beispiel stellt eine starke Vereinfachung dar, die Ihnen die Höhe der Entlastung verdeutlichen soll. In der Monatsabrechnung werden darüber hinaus auch weitere Faktoren berücksichtigt, z.B. die Umsatzsteuer und Ihr tatsächlicher Verbrauch im Abrechnungszeitraum.

Wir hoffen, dass diese Entlastung Ihnen weiterhilft und Sie auch in Zukunft mit unseren Leistungen zufrieden sind.

Ihre EHS-Energie GmbH